

Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Auf Grund der §§ 7, 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) sowie des § 51 des Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege beschlossen.

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. **§ 55 Abs. 1 KiBiz** ein öffentlich rechtlicher Beitrag erhoben.

§ 1 Abs. 2 der bisherigen Satzung wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 2

Beitragspflichtige

§ 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch **Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794)** gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Beitragszeitraum, Fälligkeit

§ 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. **Der Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Betreuungszeitraum. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten.** Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung **oder die Kindertagespflegestelle** aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt oder auf Grund einer

frist- und formgerechten Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages mit einer Tageseinrichtung. **Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege endet mit Ablauf des Monats des im Bescheid festgelegten Einstellungsdatums oder auf Grund einer frist- und formgerechten Kündigung des Betreuungsverhältnisses.**

(2) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den **Ferien- oder Urlaubsmonaten** ist ausgeschlossen. Während der letzten drei Monate vor Eintritt der Schulpflicht **oder drei Monate vor dem Einstellungsdatum der Kindertagespflege** ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

§ 7 Beitragsermäßigung, Härteregeleungen

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) **Beziehen Eltern oder Kinder Leistungen oder ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, oder erhalten die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),** wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung **oder Kindertagespflege**, bei der jährlichen Überprüfung oder auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Bergkamen ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

§ 11 wird wie folgt geändert:

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bergkamen, 13.05.2020

Roland Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer